

Regel-Recht

Änderungen können Konsequenzen haben!

Neu AMR Nr. 13.4 Tätigkeiten an Bildschirmgeräten – Arbeitsmedizinische Regel

Die AMR 13.4. richtet sich an Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte, Beschäftigte sowie Betriebsärzte und Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Sie konkretisiert den Anlass für eine Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten nach Anhang Teil 4 der ArbMedVV, die im Rahmen von festen Arbeitsplätzen, Telearbeitsplätzen sowie mobiler Arbeit ausgeführt werden, und weist auf die Möglichkeit einer Wunschvorsorge hin.

Geändert DGUV Information 214-079 – Sicherer Umgang mit Wechselbehältern und Trägerfahrzeugen

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Abstände an einem Übergabeplatz (Kapitel 4.2)
- Arbeitsschritte zum Absetzen von Wechselbehältern (Kapitel 5.2)
- Arbeitsschritte zum Aufnehmen von Wechselbehältern (Kapitel 5.4)
- Sicheres Arbeiten am und im Wechselbehälter (Kapitel 5.3)
- Prüfung von Wechselbehältern (Kapitel 6) inkl. eine Muster-Prüfliste

Neu Cannabisgesetz (CanG)

Seit Anfang April ist Cannabiskonsum teilweise nicht mehr verboten. Es wird empfohlen, den Konsum am Arbeitsplatz klar und restriktiv zu regeln.

Das Gesetz verbietet Cannabiskonsum auf dem Betriebsgelände und in Arbeitsstätten nicht. Unternehmerinnen/Unternehmer sollten allerdings von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen und den Cannabiskonsum im Betrieb untersagen. Eine Anweisung o. Betriebsvereinbarung schafft Klarheit für alle.

Bekifftes Führen von Fahrzeugen bleibt verboten

Zukünftig gilt im Straßenverkehr ein Grenzwert von 3,5 ng THC pro ml Blutserum. Aber: Wer ein KFZ führt, ist für seine Fahrtüchtigkeit selbst verantwortlich. Vorhersagen zum sicheren Abbau des Cannabiswirkstoffs im Körper sind Spekulationen. Es ist deshalb schwierig, seriöse Empfehlungen zu erteilen – zum Beispiel dafür, wie viele Stunden zwischen Cannabiskonsum und Fahrtätigkeit mindestens liegen müssen, um sicher unterhalb des Grenzwertes zu sein.

Für den innerbetr. Verkehr mit Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln ist ebenfalls restriktives Vorgehen empfehlenswert. Für diese Tätigkeiten gilt § 15 der DGUV Vorschrift 1 in dem es heißt: *"Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen o. anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können."* Bei Fahr-, Steuer- u. Überwachungstätigkeiten ist eine solche Gefährdung bei Konsum von Alkohol oder Cannabis grundsätzlich zu unterstellen.



Alles was Recht ist

Größere Filialen brauchen eigenen Arbeitsschutzausschuss

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass Filialunternehmen in jeder Filiale mit mehr als 20 Beschäftigten einen eigenen Arbeitsschutzausschuss einrichten müssen, auch wenn der Arbeitsschutz zentral organisiert ist.

Die Entscheidung bestätigt eine behördliche Anordnung und stützt sich auf den Betriebsbegriff des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) (§ 11 Satz 1 Hs. 1 ASiG).

Das BVerwG bestätigte die vorangegangenen Urteile und die behördliche Anordnung.

Das Gericht stellte klar, dass der Begriff "Betrieb" im Sinne des ASiG eine organisatorische Einheit bezeichnet, in der der Arbeitgeber mit den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern bestimmte arbeitstechnische Zwecke verfolgt.

Dazu gehören auch qualifizierte Betriebsteile, bei denen die materiellen und immateriellen Betriebsmittel sowie die menschliche Arbeitskraft von einem einheitlichen Leitungsapparat gesteuert werden.



Bedeutung für Unternehmen mit zentralisiertem Arbeitsschutz

Unternehmen mit zentral organisiertem Arbeitsschutz müssen dennoch Arbeitsschutzausschüsse auf Betriebsebene einrichten. Das Ziel der örtlich angepassten Fortentwicklung von Arbeitsschutzvorschriften erfordert die Mitwirkung von Arbeitsschutzausschüssen vor Ort. Eine zentrale Organisation des Arbeitsschutzes kann die gesetzlichen Anforderungen an die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen auf Betriebsebene nicht ersetzen.

Schlussfolgerungen für die Praxis

Das Urteil des BVerwG (1. Februar 2024 - 8 C 4.23) verdeutlicht, dass Filialunternehmen unabhängig von einer zentralen Organisation des Arbeitsschutzes verpflichtet sind, in Filialen mit mehr als 20 Beschäftigten eigene Arbeitsschutzausschüsse zu bilden.

Dies ist notwendig, um den gesetzlichen Anforderungen und dem Ziel der Aktivierung örtlichen Sachverständigen im Arbeitsschutz gerecht zu werden. Die zentrale Gesamtbetriebsvereinbarung reicht hierfür nicht aus und hat keinen Vorrang vor den gesetzlichen Bestimmungen des ASiG.

Quelle: BVerwG, Urteil vom 01.02.2024 - 8 C 4.23